



EINWOHNERGEMEINDE THURNEN

GEMEINDERAT
Bahnhofstrasse 50, 3127 Mühlethurnen
Tel. 031 809 07 31
www.thurnen.ch / e-mail: info@thurnen.ch

Einwohnergemeinde Thurnen

Friedhof- und Bestattungsreglement

01.01.2023

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Gegenstand und Geltungsbereich	4
II. Zuständigkeiten.....	4
Zuständige Stellen.....	4
Gemeinderat.....	4
Aufgaben	4
Verwaltung	5
Friedhofgärtner	5
Personal	5
III. Bestattungswesen.....	5
Bestattungen auf den Friedhöfen Thurnen und Burgistein	5
Meldung der Todesfälle.....	5
Bestattungsbewilligung.....	5
Aufbahrung.....	6
Bestattungsfrist.....	6
Bestattungsorganisation.....	6
Bestattungstermin	6
Bestattungskontrolle.....	6
Bestattung von Auswärtigen.....	7
Bestattungskosten.....	7
IV. Gräber	7
Grabstätten.....	7
Erdbestattungen	7
Urnengräber	7
Gemeinschaftsgrab	7
Ruhedauer.....	8
Erstellen von Gräbern	8
Grabmasse.....	8
Tiefe der Gräber	8
Schliessen des Grabs	8
Provisorisches Grabmal	8
Merkzeichen	8
Aufheben von Gräbern	8
V. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber.....	9
Grabbepflanzung.....	9
VI. Aufstellen der Grabmäler.....	9
Fristen.....	9
Bewilligungspflicht	9
Masse	10
Gestaltung / Material	10
Grabmalunterhalt.....	10
Namensschild Gemeinschaftsgrab	10
VII. Allgemeine Bestimmungen	10
Aufsicht.....	10
Zutritt Friedhof	11
VIII. Gebühren	11
Bestattungskosten.....	11
Erlass bzw. Übernahme von Bestattungskosten	11
IX. Spezialfinanzierung.....	11
Zweck, Geltungsbereich.....	11

Äufnung, Verzinsung	11
Verzinsung	11
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	11
X. Schlussbestimmungen	12
Haftungsausschluss	12
Widerhandlungen	12
Inkrafttreten	12
XI. Auflagezeugnis.....	12
XII. Anhang I - Gebührenrahmen	13
XIII. Anhang II - Gebührentarif	15
A. Urnenbeisetzung.....	15
B. Erdbestattungen.....	15
C. Verschiedenes	15
D. Gebührenreduktion	16
Genehmigungsvermerk	16

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für alle Personen.

Die Einwohnergemeinde Thurnen erlässt gestützt auf:

- a) die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28.04.2004
- b) das Gemeindegesetz vom 16.03.1998
- c) das Polizeigesetz vom 10.02.2019
- d) das Gesundheitsgesetz vom 02.12.1984
- e) das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.05.1989
- f) die Verordnung über das Bestattungswesen vom 27.10.2010
- g) das Organisationsreglement der Gemeinde Thurnen vom 08.09.2019

folgendes Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Dieses Reglement ordnet für die Sitzgemeinde Thurnen und die angeschlossenen Gemeinden Burgistein und Kaufdorf für den Ortsteil Rümligen, das Bestattungs- und Friedhofswesen.

² Einzelheiten zum Sitzgemeindemodell regelt der Zusammenarbeitsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Burgistein, Kaufdorf und Thurnen. Zum Abschluss des Vertrags ist der Gemeinderat Thurnen unabhängig der finanziellen Befugnisse befugt.

³ Weitere Gemeinden können aufgenommen werden.

⁴ Die Bestimmungen gelten für den Friedhof in Burgistein, im Eigentum der Gemeinde Burgistein, sowie für den Friedhof in Kirchenthurnen, im Eigentum der Kirchgemeinde Thurnen. Die Zusammenarbeit mit der Kirchgemeinde Thurnen wird in einem separaten Vertrag geregelt. Zum Abschluss des Vertrags ist der Gemeinderat Thurnen befugt.

II. Zuständigkeiten

Zuständige Stellen

Art. 2 ¹ Die Friedhof- und Bestattungsangelegenheiten obliegen der Sitzgemeinde Thurnen, namentlich

- dem Gemeinderat
- dem Gemeindeschreiber
- dem zuständigen Friedhofgärtner
- allenfalls weiteren durch den Gemeinderat beauftragten Stellen und beauftragten Angestellten.

Gemeinderat

Art. 3 ¹ Der Gemeinderat Thurnen ist für das Friedhof- und Bestattungswesen verantwortlich.

Aufgaben

² Der Gemeinderat

- genehmigt die Pläne für die Gestaltung der Friedhofanlage;
- entscheidet über die Aufhebung oder über die wesentlichen Veränderungen der bestehenden Friedhöfe;
- entscheidet über die Aufhebung von Grabfeldern;
- erlässt den Gebührentarif zum Friedhof- und Bestattungsreglement;
- gewährt für wesentliche Änderungen beim Friedhof Burgistein der Standortgemeinde und beim Friedhof Kirchenthurnen der Kirchgemeinde Thurnen, als jeweilige Grundeigentümerin ein verbindliches Mitspracherecht.

Verwaltung	<p>Art. 4 Die beauftragte Verwaltungsstelle hat folgende Aufgaben</p> <ul style="list-style-type: none">– nimmt die Todesanzeigebescheinigungen entgegen und stellt die Bestattungs- oder sofern erforderlich, die Kremationsbewilligung aus;– entscheidet über Bestattungen der Verstorbenen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in der Sitzgemeinde und den angeschlossenen Gemeinden;– entscheidet über Grabmalgesuche und leitet sie nach der erforderlichen Bewilligung an den Friedhofgärtner weiter;– stellt die Gebühren (Aufbahrung, Bestattung etc.) in Rechnung, bzw. beauftragt die Finanzverwaltung mit der Rechnungsstellung.
Friedhofgärtner	<p>Art. 5 Der zuständige Friedhofgärtner/Totengräber hat folgende Aufgaben</p> <ul style="list-style-type: none">– erstellt die Gräber und ist für die würdige Bestattung verantwortlich;– führt eine schriftliche Kontrolle (Gräberkontrolle) über alle Bestattungen, enthaltend:<ul style="list-style-type: none">▪ Name, Vorname, Wohnort und Geburtsjahr der Verstorbenen▪ Todestag und Datum der Bestattung▪ Name und Adresse der Angehörigen;– legt die Gräberkontrolle jeweils spätestens Ende Jahr der Verwaltung zur Kenntnisnahme und Abgleich mit der auf der Verwaltung geführten Kontrolle vor;– vorbehalten bleibt eine allenfalls durch die Gemeindeverwaltung zu führende elektronische Grabverwaltungsdatenbank;– ist verantwortlich für die Instandstellung und den Unterhalt der Friedhofanlage.
Personal	<p>Art. 6 ¹ Die Anstellungsbedingungen richten sich nach dem Personalreglement der Sitzgemeinde.</p> <p>² Die Aufgaben und Zuständigkeiten werden in einem Pflichtenheft festgelegt.</p> <p>³ Die Aufgaben des Friedhofgärtners/Totengräbers können auch im Auftragsverhältnis vergeben werden.</p>

III. Bestattungswesen

Bestattungen auf den Friedhöfen Thurnen und Burgistein	<p>Art. 7 ¹ Auf den Friedhöfen Thurnen und Burgistein werden Verstorbene bestattet, wenn sie in der Sitzgemeinde Thurnen oder in einer der angeschlossenen Gemeinden schriftenpolizeilich gemeldet waren, zudem Totgeborene und aufgefundene Leichname, falls letztere nicht in einer anderen Gemeinde bestattet werden können.</p> <p>² Verstorbene ohne schriftenpolizeilichen Wohnsitz in der Sitzgemeinde und den angeschlossenen Gemeinden können auf den Friedhöfen Burgistein und Thurnen bestattet werden, wenn die Voraussetzungen des Friedhof- und Bestattungsreglements eingehalten sind.</p>
Meldung der Todesfälle	<p>Art. 8 ¹ Die Meldepflichtigen haben Todesfälle innert zwei Tagen dem Zivilstandsamt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache zu melden.</p>
Bestattungsbewilligung	<p>Art. 9 ¹ Aufgrund der Bescheinigung des Zivilstandsamts erteilt die Verwaltung die Bestattungsbewilligung.</p>

- ² Zulässig ist die Erd- oder Feuerbestattung.
- ³ Eine Bestattungsbewilligung ohne das Vorliegen der Bescheinigung des Zivilstandsamts darf nur in Ausnahmesituationen erteilt werden.
- ⁴ Die Beisetzung der Urne oder der Asche darf erst vorgenommen werden, wenn der amtliche Kremationsnachweis vorliegt.
- ⁵ Die Bewilligung zur Bestattung einer Person mit Wohnsitz ausserhalb der Sitz- und angeschlossenen Gemeinden wird erst erteilt, wenn nebst den Erfordernissen gemäss Abs. 1 bis 4 auch eine Erklärung vorliegt, wonach die Gebühren für Auswärtige gemäss Gebührentarif übernommen werden.
- Aufbahrung** **Art. 10** ¹ In der Regel erfolgt die Aufbahrung des Leichnams in der Aufbahrungshalle Kirchenthurnen. Die Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif. Die Einlieferung ist mit dem Totengräber bzw. Friedhofgärtner zu vereinbaren.
- ² Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung auch zuhause erfolgen, sofern keine seuchenpolizeilichen oder sonstigen triftigen Gründe dagegen sprechen.
- ³ In der Regel darf der Sarg nicht früher als 2 Stunden vor der Beerdigung geschlossen werden, es sei denn, es habe eine ärztliche Untersuchung des Leichnams stattgefunden oder die Verwesung sei bereits fortgeschritten.
- Bestattungsfrist** **Art. 11** ¹ Die Bestattung erfolgt nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Todeseintritt.
- ² Frühere Bestattungen sind nur gemäss Art. 4 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen möglich.
- Bestattungsorganisation** **Art. 12** ¹ Die Angehörigen können die Besorgung der Formalitäten für die Bestattung einem Dritten überlassen. Dieser hat sich hierzu eine Vollmacht ausstellen zu lassen. Die Todeseinschreibungsbescheinigung gilt als Vollmacht.
- ² Über den Beizug eines Geistlichen haben die Angehörigen zu entscheiden. Ebenso ist es den Angehörigen überlassen, ob die Bestattung mit einem öffentlichen Geleit, Glockengeläut und einer Trauerfeier stattfindet.
- ³ Für den Transport einer Leiche in die Aufbahrungshalle oder in ein Krematorium haben die Angehörigen zu sorgen. Die Bestellung und Entschädigung der Leichenträger ist Sache der Angehörigen.
- Bestattungstermin** **Art. 13** ¹ Das Bestattungsdatum wird im Einvernehmen mit den für die Bestattung zuständigen Personen festgelegt.
- ² Beerdigungen und Urnenbeisetzungen finden in der Regel nur an Werktagen um 11.00 Uhr und um 14.00 Uhr statt.
- ³ Wenn wichtige Gründe es erfordern, sind in Einzelfällen Abweichungen von der Regel in Abs. 2 gestattet.
- ⁴ An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.
- Bestattungskontrolle** **Art. 14** Die Gemeindeverwaltung der Sitzgemeinde führt ein fortlaufendes Verzeichnis über die Bestattungen auf den beiden Friedhöfen Burgstein und Kirchenthurnen.

- Bestattung von Auswärtigen **Art. 15** ¹ Ausserhalb der Sitz- und Anschlussgemeinde verstorbene Personen können auf dem Friedhof Thurnen oder Burgistein bestattet werden. Über die schriftlich einzureichenden Gesuche entscheidet die Verwaltung.
- ² Die Kosten richten sich nach Art. 12 des Reglements bzw. dem Gebührentarif.
- Bestattungskosten **Art. 16** ¹ Die Kosten für die Bestattung werden von der Gemeindeverwaltung der Sitzgemeinde gemäss geltendem Gebührentarif festgesetzt.
- ² Für alle bei Todeseintritt in der Sitzgemeinde oder in einer der angeschlossenen Gemeinden wohnsitzberechtigten Personen steht der Ruheplatz auf den Friedhöfen Burgistein und Kirchenthurnen unentgeltlich zur Verfügung. Dies gilt auch für Totgeburten.
- ³ Die Arbeit des Totengräbers ist von den Angehörigen des Verstorbenen zu entschädigen.
- ⁴ Für die Beisetzung Verstorbener, die nicht in der Sitzgemeinde oder in einer der angeschlossenen Gemeinde schriftenpolizeilichen Wohnsitz hatten, ist eine Einkaufsgebühr für den Ruheplatz zu entrichten. Die Gebühr wird im Gebührentarif festgelegt.
- ⁵ Die Kosten der Bestattung mittellos verstorbener Personen sind durch deren Wohnsitzgemeinde zu vergüten.

IV. Gräber

- Grabstätten **Art. 17** ¹ Zur Bestattung stehen folgende Grabstätten zur Verfügung:
- Reihengräber für Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern
 - Reihengräber für die Beisetzung von Urnen
 - Gemeinschaftsgrab
- Wie und in welcher Reihenfolge die Grabfelder belegt werden, wird durch den Gemeinderat der Sitzgemeinde bestimmt und in einem Grabplan festgelegt.
- ² Wird ein mittellos Verstorbener bestattet, der keine Angehörigen hatte, so führt die Sitzgemeinde auf Rechnung der betreffenden Wohnsitzgemeinde eine Bestattung auf dem Gemeinschaftsgrab durch.
- Erdbestattungen **Art. 18** ¹ Erdbestattungen erfolgen auf den dafür bestimmten Grabfeldern. Es wird in Reihen nach dem festgelegten Plan beerdigt.
- ² Zwei Säрге dürfen nicht aufeinander gelegt werden.
- ³ In ein bestehendes Grab dürfen, wenn die Bewilligungen vorliegen, höchstens drei Urnen beigesetzt werden. Eine spätere Verlegung dieser Urnen in ein neues Urnengrab ist möglich.
- Urnengräber **Art. 19** ¹ Die Beisetzung von Urnen erfolgt auf den dafür bestimmten Grabfeldern. Es wird in Reihen nach dem festgelegten Plan beigesetzt.
- ² Auf einem bestehenden Urnengrab dürfen, wenn die Bewilligungen vorliegen, höchstens zwei weitere Urnen beigesetzt werden. Eine spätere Verlegung dieser Urnen in ein neues Urnengrab ist möglich.
- Gemeinschaftsgrab **Art. 20** Ist in einem Gemeinschaftsgrab nur die Asche beigesetzt worden, kann sie später nicht mehr entnommen werden.

Ruhedauer	<p>Art. 21 ¹ Die ordentliche Ruhedauer der Gräber beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none">– bei Erdbestattungsgräbern mindestens 20 Jahre– bei Erdurnengräbern mindestens 20 Jahre– bei Gemeinschaftsgräbern mindestens 20 Jahre <p>² Eine Exhumierung einer Leiche ist nur mit Bewilligung des Kantonsarztamts erlaubt. Vorbehalten bleiben Anordnungen der Strafbehörden.</p> <p>³ Für die Festlegung der Ruhedauer ist</p> <ul style="list-style-type: none">– bei Erbestattungsgräbern sowie bei Erdurnengräbern die erste Bestattung massgebend. Später beigeseetzte Urnen verlängern die Ruhedauer nicht;– bei Gemeinschaftsgräbern die letzte Bestattung massgebend.
Erstellen von Gräbern	<p>Art. 22 ¹ Die Gräber werden durch das Friedhofspersonal rechtzeitig ausgehoben.</p> <p>² Der Grabschmuck wird im Auftrag der Angehörigen bereitgestellt.</p>
Grabmasse	<p>Art. 23 Die Gräber weisen folgende Flächen auf</p> <ul style="list-style-type: none">– Erwachsene 185 x 70 cm– Kindergräber 150 x 65 cm– Urnengräber 85 x 85 cm
Tiefe der Gräber	<p>Art. 24 ¹ Die Mindesttiefe für Erdbestattungen beträgt</p> <ul style="list-style-type: none">– bei Erwachsenen und Kindern über 12 Jahren 1,5 Meter– bei Kindern bis 12 Jahren 1,0 Meter <p>² Ferner sollen die einzelnen Gräber in einer Entfernung von wenigstens 30 cm neben und voneinander gemacht werden.</p> <p>³ Sterben bei einer Geburt Mutter und Kind, so können beide Leichen in den gleichen Sarg gelegt werden.</p>
Schliessen des Grabs	<p>Art. 25 ¹ Nach der Bestattung ist das Grab unverzüglich zu schliessen.</p>
Provisorisches Grabmal	<p>² Bis zur Aufstellung eines Grabmals erhält jedes Grab ein provisorisches Holzkreuz, welches von den Angehörigen mit Vornamen, Familiennamen, Jahrgang und Sterbejahr zu beschriften ist. Das Holzkreuz wird durch das Friedhofspersonal gesetzt.</p>
Merkzeichen	<p>Art. 26 Unmittelbar nach jeder Beerdigung ist durch den Friedhofgärtner das Grab mit einem nummerierten Merkzeichen zu versehen. Die Nummer hat mit derjenigen des Grabregisters übereinzustimmen.</p>
Aufheben von Gräbern	<p>Art. 27 ¹ Nach Ablauf der Ruhedauer kann der Gemeinderat der Sitzgemeinde die Aufhebung von Gräbern und Grabfeldern anordnen. Die Anordnung ist im amtlichen Anzeiger zu publizieren und auf dem Friedhof in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Angehörigen werden soweit möglich schriftlich über die vorgesehene Grabfeldräumung informiert.</p>

² Für das Abräumen ist eine Frist von mindestens 6 Monaten anzusetzen. Nach Ablauf dieser Frist werden nicht abgeräumte Gräber durch das Friedhofspersonal abgeräumt. Die Grabräumung erfolgt kostenlos.

³ Vor der Grabfeldräumung findet eine Gedenkfeier statt.

V. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

Grabbepflanzung

Art. 28 ¹ Die Bepflanzung der Gräber kann von den Angehörigen selbst besorgt werden oder gegen Bezahlung an Dritte übertragen werden.

² Anpflanzungen, die das Gesamtbild des Friedhofs stören, sind zu unterlassen. Das Pflanzen von Bäumen und gross werdenden Sträuchern ist untersagt.

³ Die Bepflanzung darf die Inschrift auf dem Grabmal nicht überdecken.

³ Pflanzen, die das Grabmal mehr als 20 cm überragen, die Inschrift auf dem Grabmal überdecken oder Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind regelmässig, jedoch spätestens bis am 1. September zu entfernen, ansonsten werden sie auf Kosten der Angehörigen entfernt.

⁴ Der Friedhofgärtner ist berechtigt, abgestandene Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze sowie zerbrochene Gefässe von Gräbern zu entfernen.

⁵ Sorgt niemand für ein Grab, so lässt die Sitzgemeinde dasselbe auf Kosten der in der Kontrolle aufgeführten Angehörigen bepflanzen. Anhand der Bestattungskontrolle wird in diesem Fall alljährlich den Angehörigen Rechnung gestellt. Hat ein Verstorbener keine Angehörigen mehr, so versieht der Friedhofgärtner die Grabstelle mit einer Einheitsbepflanzung, wofür die Sitz- und Anschlussgemeinde aufkommt.

VI. Aufstellen der Grabmäler

Fristen

Art. 29 ¹ Grabsteine dürfen nicht aufgestellt werden:

- vor Ablauf von 12 Monaten seit der Erdbestattung
- vor Verebnung des Bodens
- bei zu nassem oder gefrorenem Boden.

² Diejenigen Personen, die den Grabstein aufstellen, sind für allfällige Schäden, die sie im Friedhofareal verursachen, verantwortlich.

³ Das Aufstellen des Grabmahls ist beim Friedhofgärtner vorgängig anzumelden.

Bewilligungspflicht

Art. 30 ¹ Für das Aufstellen, Versetzen und nachträgliche Ändern von Grabmälern ist eine Bewilligung der Verwaltung erforderlich. Das Gesuch ist vor Beginn der Arbeiten einzureichen. Dem Gesuch ist eine vermasste Zeichnung des Grabmahls (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) beizufügen.

² Auf dem Gesuch ebenfalls zu vermerken sind Name und Adresse des Auftraggebers und des Herstellers, das zur Verwendung gelangende Material, dessen Farbe, die Bearbeitungsart und die Masse des Grabmahls. Die Verwaltung kann verlangen, dass ihr Materialmuster, Schriftmuster oder Modelle vorgelegt werden.

Masse	<p>Art. 31 Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:</p> <table border="0" style="margin-left: 40px;"> <thead> <tr> <th></th> <th>Höhe</th> <th>Breite</th> <th>Dicke</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>max.</td> <td>max.</td> <td>min.</td> </tr> <tr> <td>Reihengräber Erwachsene</td> <td>110 cm</td> <td>60 cm</td> <td>12 cm</td> </tr> <tr> <td>Reihengräber Kinder</td> <td>80 cm</td> <td>50 cm</td> <td>10 cm</td> </tr> <tr> <td>Urnengräber</td> <td>80 cm</td> <td>50 cm</td> <td>10 cm</td> </tr> </tbody> </table> <p>Maximale Höhe gilt ab Zementfassung Maximale Dicke der Grabmäler 30 cm</p> <p>Liegende Platten sind gestattet.</p> <p>Für die Bewilligung von Abweichungen der Abmessungen ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde zuständig.</p>		Höhe	Breite	Dicke		max.	max.	min.	Reihengräber Erwachsene	110 cm	60 cm	12 cm	Reihengräber Kinder	80 cm	50 cm	10 cm	Urnengräber	80 cm	50 cm	10 cm
	Höhe	Breite	Dicke																		
	max.	max.	min.																		
Reihengräber Erwachsene	110 cm	60 cm	12 cm																		
Reihengräber Kinder	80 cm	50 cm	10 cm																		
Urnengräber	80 cm	50 cm	10 cm																		
Gestaltung / Material	<p>Art. 32 ¹ Die Grabmäler sollen zweckentsprechend sein und mit der Würde des Orts sowie der übrigen Friedhofanlage harmonieren. Ihre Gestaltung hat sich daher nach Form, Grösse, Material und Farbe der Gesamtanlage einzuordnen.</p> <p>² Als Material werden Natur- und Kunststeine zugelassen, wobei die Farbtöne in mittlerer Helligkeit gewünscht werden. Hölzerne Grabzeichen und solche aus rostgeschütztem Metall sind gestattet.</p> <p>³ Auf begründetes Gesuch kann die Sitzgemeinde Abweichungen von den Vorschriften dieses Artikels gestatten, wenn damit besonders gute künstlerische Wirkungen erzielt werden.</p>																				
Grabmalunterhalt	<p>Art. 33 Die Grabmäler sollen von den Angehörigen der Verstorbenen sorgfältig unterhalten werden. Zerfällt ein Grabmal oder wird es offensichtlich nicht mehr unterhalten, so ist die Sitzgemeinde berechtigt, nach Benachrichtigung der Angehörigen das Grabmal auf deren Kosten reparieren zu lassen.</p>																				
Namensschild Gemeinschaftsgrab	<p>Art. 34 ¹ Auf Wunsch und Kosten der Angehörigen bringt der Friedhofgärtner beim Gemeinschaftsgrab ein Schild mit Namen, Vornamen, Geburts- sowie Todesjahr an. Das Schild bleibt mindestens 20 Jahre angebracht.</p>																				

VII. Allgemeine Bestimmungen

Aufsicht	<p>Art. 35 ¹ Der Gemeinderat der Sitzgemeinde</p> <ul style="list-style-type: none"> – führt das Personal, – schlichtet Streitigkeiten. <p>² Der Friedhofgärtner sorgt insbesondere dafür, dass Ordnung, Anstand und Ruhe ständig gewährt bleiben.</p>
----------	---

Zutritt Friedhof **Art. 36**¹ Der Friedhof steht der Bevölkerung ständig offen.

² Hunde müssen an der Leine geführt werden.

VIII. Gebühren

Bestattungskosten **Art. 37**¹ Die Bestattungskosten sind aus der Erbmasse zu bezahlen. Haben die Erben die Erbschaft angenommen, haften sie für die Bestattungskosten.

² Die Gemeindeversammlung legt die Rahmentarife fest (Anhang I).

³ Für die Festsetzung der Gebühren ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde innerhalb der Rahmentarife abschliessend zuständig (Anhang II Gebührentarif).

Erläss bzw. Übernahme von Bestattungskosten **Art. 38** Haben die Angehörigen die Erbschaft ausgeschlagen oder sind sie nicht erbberechtigt, so sind die Beerdigungskosten von Verstorbenen mit schriftenpolizeilichen Wohnsitz in der Sitzgemeinde Thurnen oder in den Anschlussgemeinden durch die Wohnsitzgemeinde zu bezahlen. Die Bestattungskosten werden ebenfalls durch die Wohnsitzgemeinde finanziert, wenn weder die Erbmasse noch die Erben, welche die Erbschaft angenommen haben, für die Bestattungskosten aufkommen können. Diese Kosten beinhalten

- einen einfachen Sarg
- eine einfache Urne
- den Leichentransport zum Krematorium
- die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab
- die Beschriftung am Gemeinschaftsgrab

IX. Spezialfinanzierung

Zweck, Geltungsreich **Art. 39**¹ Unter der Bezeichnung «Spezialfinanzierung Friedhof- und Bestattungswesen» besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne der Art. 86ff Gemeindeverordnung.

² Sie bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung des gesamten Friedhof- und Bestattungswesens, mit Ausnahme der Kosten gemäss Art. 16 Abs. 5 und Art. 38 des vorliegenden Reglements.

Äufnung, Verzinsung **Art. 40**¹ Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch

- Einlagen des Restvermögens des bisherigen Begräbnis- und Gemeindeverbandes nach dessen Auflösung,
- die jährlichen Gemeindebeiträge gemäss dem separaten Zusammenarbeitsvertrag
- die Einnahmen aus dem Bestattungswesen

Verzinsung ² Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung **Art. 41** Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem gesamten Saldo der Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt für das Friedhof- und Bestattungswesen, inkl. der Investitionsfolgekosten.

X. Schlussbestimmungen

Haftungsausschluss **Art. 42** Die Sitzgemeinde haftet nicht für Gegenstände auf den Gräbern, einschliesslich Pflanzen und Grabsteine. Es wird auch kein Ersatz geleistet, wenn Grabstätten von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung für Schäden, welche durch Funktionäre der Sitzgemeinde verursacht werden.

Widerhandlungen **Art. 43** ¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Busse bis CHF 1'000.00 bestraft.

² Die Sitzgemeinde verhängt die Bussen im Sinne des Gemeindegesetzes.

³ Erhebt der Beschuldigte gegen die Bussenverfügung binnen 10 Tagen seit ihrer Zustellung Einsprache, so überweist die Sitzgemeinde die Akten der Staatsanwaltschaft.

Inkrafttreten **Art. 44** ¹ Dieses Reglement mit Anhang I tritt per 01.01.2023 in Kraft.

Genehmigung

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung Thurnen vom 13.06.2022 beschlossen worden.

Mühlethurnen, 13.06.2022

EINWOHNERGEMEINDE THURNEN

Jürg Lüthi
Gemeindepräsident

Pia Schmocker
Gemeindeschreiberin

XI. Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat das Reglement vom 13.05.2022 bis 13.06.2022 öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Referendumsfrist im amtlichen Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland vom 12.05.2022 bekannt.

Mühlethurnen, 13.06.2022

Pia Schmocker, Gemeindeschreiberin

Änderungstabelle nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
13.06.2022	01.01.2023	Erlass	Erstfassung

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	13.06.2022	01.01.2023	Erstfassung

XII. Anhang I - Gebührenrahmen

Gebührenrahmen

Die Gebühren und Entschädigungen werden wie folgt festgesetzt:

1. Friedhof- und Bestattungsgebühren

Erdbestattung

Erwachsenengrab	CHF	700.00	bis	CHF	1'200.00
Kindergrab	CHF	500.00	bis	CHF	1'000.00

Urnengräber

Urnengrab	CHF	250.00	bis	CHF	500.00
-----------	-----	--------	-----	-----	--------

Gemeinschaftsgrab

Gemeinschaftsgrab Grundgebühr Grabfeldunterhalt	CHF	350.00	bis	CHF	500.00
Gemeinschaftsgrab Bestattung	CHF	180.00	bis	CHF	400.00
Gravur auf Gemeinschaftsgrab	CHF	150.00	bis	CHF	150.00

Einfassungen

Normalgräber	CHF	400.00	bis	CHF	600.00
Urnengräber	CHF	220.00	bis	CHF	450.00

Bestattung Auswärtiger / Einkaufsgebühr

Zuschlag für Verstorbene die in der Sitzgemeinde, oder in den Anschlussgemeinden keinen zivilrechtlichen Wohnsitz haben	CHF	500.00	bis	CHF	3'000.00
Personen die nicht länger als 5 Jahre ausserhalb der Sitzgemeinde oder der Anschlussgemeinden einen zivilrechtlichen Wohnsitz begründet haben	CHF	250.00	bis	CHF	1'500.00

Für Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag von 25 % auf den Bestattungskosten erhoben.

2. Abdankungshalle / Aufbahrungsraum

Benützung Abdankungshalle und Aufbahrungsraum	CHF	150.00	bis	CHF	400.00
---	-----	--------	-----	-----	--------

3. Umbestattungen / Exhumierung

Umbestattung von Urnen in andere Grabstätte	CHF	150.00	bis	CHF	500.00
---	-----	--------	-----	-----	--------

Umbestattung ins Gemeinschaftsgrab	CHF	100.00	bis	CHF	400.00
------------------------------------	-----	--------	-----	-----	--------

4. Besondere Dienstleistungen

Kosten nach effektivem Aufwand Stundenansatz CHF 60.00 – CHF 90.00

Pflege des Grabs mit Einheitsbepflanzung nach effektivem Aufwand CHF 60.00 – CHF 90.00 zuzüglich Bepflanzung.

XIII. Anhang II - Gebührentarif

Gestützt auf Art. 34 des Friedhofreglements gilt ab 01.01.2023 folgender Tarif:

Gebühren und Leistungen (Alle Preise in CHF)	Einwohner der Sitz- und Anschlussgemein- den	Auswärtige
A. Urnenbeisetzung		
Beisetzung Urne in Reihengrab		
Grabplatzgebühren (20 Jahre)	0.00	1'200.00
Beisetzung	280.00	280.00
Beisetzung Urne auf ein bestehendes Reihengrab		
Grabplatzgebühren	0.00	500.00
Beisetzung	280.00	280.00
Beisetzung Urne in Gemeinschaftsgrab		
Grabplatzgebühren	350.00	850.00
Beisetzung	180.00	180.00
Einfassung Urnengräber	320.00	320.00
Gravur Gemeinschaftsgrab	150.00	150.00
B. Erdbestattungen		
Beisetzung Sarg in Reihengrab ab 12 Jahren		
Grabplatzgebühren (20 Jahre)	0.00	2'000.00
Beisetzung	800.00	800.00
Beisetzung Sarg Kinder bis 12 Jahre		
Grabplatzgebühren (20 Jahre)	0.00	1'000.00
Beisetzung	550.00	550.00
Beisetzung Sarg Kinder unter 3 Jahre		
Grabplatzgebühren (20 Jahre)	0.00	500.00
Beisetzung	430.00	430.00
Einfassung	400.00	400.00
C. Verschiedenes		
Aufbahrungen mit Katafalk	260.00	260.00
Besondere Dienstleistungen und andere in Auftrag gegebene Arbeiten (Exhumierung, Grabverle- gung etc.) werden nach Aufwand verrechnet.		
Kosten je Std.	70.00	70.00
Pflege des Grabs mit Einheitsbepflanzung zuzüglich Be- pflanzung	70.00	70.00
Grabstein	Sache der Angehörigen	
Leichenauto / Leichentransporte	Sache der Angehörigen	

D. Gebührenreduktion

Wenn dieser Gebührentarif für Hinterbliebene zu unzumutbarer Härte führt, kann auf schriftliches Gesuch hin die Gebührenrechnung durch die Sitzgemeinde angemessen reduziert oder erlassen werden.

Genehmigungsvermerk

Beschlossen durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 19.10.2022.

GEMEINDERAT THURNEN

Jürg Lüthi
Präsident

Pia Schmocker
Sekretärin